

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

Vorhaben:	Wesentliche Änderung Klärschlammverbrennungsanlage Stavenhagen – KVA (AST 1676) Schultetusstr. 43b, 17153 Stavenhagen
Betreiber:	EEW Energy from Waste Stavenhagen GmbH & Co. KG
Nr. nach Anlage 1 zum UVPG:	8.1.1.2 (A) allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)
Nr. der 4 BImSchV:	8.1.1.3GE, 8.1.1.2GE, 8.12.2V
zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen:	- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG - Stellungnahme des Landkreises MSE - Stellungnahme der Landesforst - Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Wesentliche Änderung der genehmigten KVA am Standort Gemarkung Stavenhagen, Flur 5, Flurstück 91/22, 271/1, 273 • die Kubatur und Raumaufteilung des Gebäudes, • Anpassung der Verfahren zur Brüdenaufbereitung und Rauchgasreinigung, • Entfall des Heizöl-Lagertanks jedoch Erhöhung des Volumens des Heizöl-Tagestanks des Notstromaggregates sowie Verringerung des Harnstoff-Tanks, • teilweise Entfall oder geänderte Lage der Emissionsquellen, • Anpassung der Halbstundenmittelwerte gemäß 17. BImSchV, • Anpassung der Klärschlamm-Anlieferung, • Zusätzlicher Abwasseranfall aus der Dampferzeugung und der Wasseraufbereitung, • Anpassung des Brandschutzkonzeptes.	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der KVA handelt es sich um eine im Bau befindliche Anlage, im nördlichen Bereich der Stadt Stavenhagen. Die geplante Änderung, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben, dient der Umsetzung der aktualisierten Planung der Anlage. Für die Stadt Stavenhagen liegt ein Flächennutzungsplan vor. Darin ist der Anlagenstandort als Industriegebiet (GI) und das Gebiet nördlich und südlich als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen. Westlich des Standorts auf der anderen Straßenseite der B 194 ist eine gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesen. Entlang der Straße B 194 befindet sich Wohnbebauung im GI-, GE- und G-Gebiet. Ein Bebauungsplan gibt es im Bereich des Vorhabenstandortes nicht. Im nahen Umkreis des Vorhabens befinden sich folgende Vorhaben, die mit dem beantragten Vorhaben zusammenwirken:	Ja

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
		• Kläranlage • Kraftwerk für Ersatzbrennstoffe • Kartoffelverarbeitungswerk • Werk für die Verarbeitung von Fleisch- und Wurstwaren In den Gutachten werden die Anlagen berücksichtigt.	
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Durch die wesentliche Änderung erfolgt ein Flächenverbrauch/ eine weitere Versiegelung von ca. 760 m². Gebäude werden 5 m kürzer und bis zu 6 m niedriger. Das Betriebsgelände ist bereits durch Zufahrten von der Bundesstraße B 194 erschlossen. <i>[siehe Nr. 3.]</i>	Ja
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Der Wasserverbrauch erhöht sich nicht. Durch das vorhandene Regenrückhaltebecken erhöht sich der maximal zugelassene Volumenstrom (l/s) an Niederschlagswasser in das Gewässer nicht. Das zusätzlich anfallende Abwasser wird wie auch das übrige Abwasser über die Kläranlage Stavenhagen entsorgt.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Der Eingriff erfolgt auf dem vorhandenen Betriebsgelände, welches bereits durch das derzeitige Baugeschehen genutzt wird. Die im Einwirkungsbereich befindlichen Schutzgebiete werden in den Prognosen berücksichtigt. Laut Schadstoffprognose wird die Irrelevanzschwelle der Zusatzbelastung an Benzo(a)pyren überschritten, der Beurteilungswert wird jedoch eingehalten. Das Abschneidekriterium für Stickstoff von 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr gemäß TA Luft sowie für Säure von 0,04 keg Säureäquivalente pro Hektar wird an allen Beurteilungspunkten sicher eingehalten.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Die Lagermengen der bereits genehmigten Abfälle erhöhen sich. Durch die geplante Änderung der Anlage entsteht durch die Änderung des Verfahrens zur Brüdenkondensataufbereitung Ammoniumsulfat als neuer Abfall. Die Entsorgungswege für alle Abfälle sind gesichert. Die Lagerung erfolgt gemäß dem Stand der Technik in geschlossenen Behältern.	Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der KVA treten Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen auf. Diese sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden und werden sich durch die Änderung der Anlage nicht erhöhen. <i>[siehe Nr. 3.]</i>	Ja
		<u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Die wassergefährdenden Stoffe sind im Formblatt 11.1 aufgeführt. Die Lagerung erfolgt nach den Anforderungen der AwSV und der Umgang im geschlossenen Rohrleitungssystem.	Nein
		<u>Abwasser/ Niederschlagswasser:</u> Das anfallende Schmutzwasser wird in die in Stavenhagen befindliche Kläranlage eingeleitet. Durch die veränderte Brüdenwasseraufbereitung ändert sich die Einleitmenge an Schmutzwasser. Eine entsprechende Indirekteinleitgenehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegt vor und wird im Genehmigungsverfahren angepasst. Eine positive Stellungnahme des Kläranlagenbetreibers WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen liegt vor. Das anfallende Niederschlagswasser wird in das vorhandene Regenrückhaltebecken eingeleitet. Eine wasserrechtliche Erlaubnis liegt vor. Die Menge an Niederschlagswasser erhöht sich, wird jedoch vom Regenrückhaltebecken aufgefangen, sodass sich der maximal zugelassene Volumenstrom von 7,1 l/s in den vorhandenen Vorfluter nicht erhöht. Eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser ist nicht notwendig.	Nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die	Einsatz neuer Stoffe: - Eisen-III-Chlorid (40 %) - Flockungshilfsmittel - CIP-Lösung - Hg-Reagenz	

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
	wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf	- Kesselchemikalie (Cetamin)	Ja
	1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien	zusätzlicher Einsatz von Stoffen, die bereits vorhanden sind: - Natronlauge - Schwefelsäure zusätzliche Lagerung von: - Ammoniumsulfat Verringerung der Lagerung von: - Urea - Heizöl (Entfall Lagertank, Erhöhung Tagestank) Entfall der Lagerung von: - Trockenklärschlamm - dotierter Aktivkohle <u>Technologie:</u> Klärschlamm Trocknung und – Verbrennung Ein Unfallrisiko besteht in allen Betriebsbereichen. Zur Vermeidung von Unfällen sind verschiedene Regelwerke zu beachten und einzuhalten, der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen wird festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen, Brandschutzkonzept usw.). Ein Havarierisiko hinsichtlich der Lagerung, Beförderung von giftigen, explosiven, radioaktiven, krebserregenden und erbgutverändernden Stoffen besteht nicht. [siehe Nr. 3.]	
	1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne	<u>Störfallrisiko:</u> Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der 12. BImSchV. Es besteht kein Störfallrisiko.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
	des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG		
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	keine besonderen Risiken bei bestimmungsgemäßigem Betrieb, der Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln	Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine genehmigte in der Errichtungsphase befindliche Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage. Der Einwirkbereich ist ein Radius von 2,5 km und ändert sich zum bereits genehmigten Stand nicht. Die Anlage befindet sich im nordwestlichen Bereich der Stadt Stavenhagen. Das Vorhaben soll auf dem bereits genehmigten Betriebsgelände realisiert werden. Das Umfeld ist westlich von einer Industriebrache begrenzt. Südlich befindet sich ein Industrie- und Gewerbegebiet, östlich befinden sich Wohnhäuser. Im Umfeld der Stadt des Nordens der Stadt Stavenhagen im Einwirkbereich der Anlage befinden sich Waldfläche (ca. 1,0 km Entfernung Wald im Sinne des LWaldG M-V), landwirtschaftlich genutzte Flächen, das Gewerbegebiet und die Ortslage Basepohl.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen		

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
	cen, insbesondere ..., des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Im Untersuchungsgebiet befinden sich nicht bewässertes Ackerland, Wiesen, Weiden und Laubwald. Weiterhin sind Industrie- und Gewerbe- und Stadtflächen vorhanden. Es sind vor allem Parabraunerden, Pseudogley-Parabraunerden aus Geschiebelehm und Niedermoorboden vorhanden. Es wird durch die Änderung der Anlage eine zusätzliche Fläche von ca. 760 m ² neu versiegelt. Der Boden ist teilweise belastet (Zuordnungswert bis größer Z2 des LAGA M 20). Der Anlagenstandort ist nicht kampfmittelbelastet und keine ausgewiesene Altlastenverdachtsfläche. <i>[siehe Nr. 3.]</i>	Ja
	→ Wasser	Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist ein breit angelegtes Grabensystem vorzufinden. Das Grabensystem stellt die Niederungszone des Hauptvorfluters des Stadtgebietes, dem Zucker- und dem Au Graben dar. Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen zudem der Ivenacker See (ca. 2,3 km nordöstlich in Ivenack), der Große See (ca. 2,4 km nördlich) sowie der Kleine See (ca. 2,3 km nördlich) in Basepohl. Am Standort ist ein Regenrückhaltebecken vorhanden.	Nein
	→ Landschaft , Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt	Die direkt angrenzenden Bereiche sind v. a. industriell/gewerblich und landwirtschaftlich geprägt. Aufgrund einer hohen Versiegelung am Standort ist eine geringe Vegetationsvielfalt gegeben. In der Saison 2019 sind im näheren Untersuchungsgebiet keine Reptilienarten oder geschützte Amphibienarten gefunden worden. Aufgrund des benachbarten Bestandwerkes sind ebenfalls keine Vögel auf dem Gelände gefunden worden. Dies wurde auch vor Baubeginn im Sommer 2021 erneut überprüft. Der Standort ist hinsichtlich Landschaft, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt daher von geringerer Bedeutung.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Schutzgebiete nach dem europäischen Schutzgebietssystem „NATURA 2000“ (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) werden durch den Standort nicht berührt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich in 0,6 km Entfernung das FFH-Gebiet „Ivenacker Tiergarten, Stavenhagener Stadtholz und Umgebung“, DE 2243-302 Es wurde festgestellt, dass die wesentliche Änderung keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hat.	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Keine vorhanden im Einwirkungsbereich der Anlage	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Untersuchungsgebiet befindet sich das nationale Naturmonument „Ivenacker Eichen“ in ca. 1,6 km Entfernung. <i>[siehe Nr. 3.]</i>	Ja
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Keine vorhanden im Einwirkungsbereich der Anlage	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Keine vorhanden im Einwirkungsbereich der Anlage	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Es befinden sich folgende Alleen im Untersuchungsgebiet: • Straßenbegleitende Allee an der B 104 (vorhanden und Neupflanzung) • Straßenbegleitende Allee an der B 194 in Richtung Jürgenstorf • Straßenbegleitende Allee an der K7 nach Gülzow • Stadtholzweg/ Schlachthofweg • Allee von Basepohl nach Ivenack	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Am Anlagenstandort befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im Untersuchungsgebiet sind überwiegend Feucht- und Gewässerbiotope sowie vereinzelt Gehölzbiotope vorhanden.	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Der Standort liegt weder in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet, einem Heilquellenschutzgebiet noch in einem Hochwasserrisikogebiet. Die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete werden als Trinkwassergewinnungsgebiete genutzt. Es sind die Wasserschutzgebiete: • Stavenhagen, WF 1 (Schutzzone III/IIIA), ca. 1,1 km südöstlich • Stavenhagen, WF 2 (Schutzzone III/IIIA), ca. 2,3 km südlich • Basepohl (Schutzzone III/IIIA), ca. 2,4 km nördlich.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Das Amt Stavenhagen besteht aus der Stadt Stavenhagen sowie 12 Gemeinden und umfasst ein Gebiet von 30.768 ha. Im Amt Stavenhagen leben insgesamt ca. 11.307 Menschen. Die Stadt Stavenhagen hat ca. 5.483 Einwohner auf einer Fläche von 4.102 ha. Die Einwohnerdichte der Stadt Stavenhagen beträgt demzufolge ca. 133,5 (EW/km ²) und somit weniger als der bundesdeutsche Durchschnitt (ca. 233 EW/km ²).	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die	Es sind zahlreiche Bodendenkmale in der Stadt vorhanden. Das nächstgelegene Bodendenkmal liegt ca. 640 m nordöstlich von der Vorhabenfläche. Insbesondere in der Altstadt Stavenhagen befinden sich verschiedene Baudenkmale. Es handelt sich z. B. um das Schloss mit Schlosspark und –mauern, das Fritz-Reuter-Literaturmuseum,	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
	von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	ehemaliges Rathaus und Geburtshaus Fritz Reuters sowie die Stadtkirche. Das nächstgelegene Baudenkmal ist der Speicher (mit Mansarddach) in der Schultetusstraße 45 in ca. 75 m nördlicher Entfernung und die Bahnhofsanlage mit Bahnhof, welche sich ca. 120 m östlich des geplanten Anlagenstandorts befindet.]	

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i>	
	→ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Luftschadstoffemissionen Zusätzliche Luftschadstoffemissionen sind mit Änderungen in der Rauchgasreinigung nicht verbunden. Durch die Änderung der Gebäudehöhe kommt es zu Änderungen der Immissionen. Die Zusatzbelastungen sind irrelevant bzw. werden Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition sicher eingehalten. Schallemissionen Durch die Veränderungen an der Gebäudehülle kommt es zu Änderungen der Sachallemissionen, die in der Schallprognose berücksichtigt wurden. Die genehmigten Schallimmissionswerte werden auch nach Umsetzung des Vorhabens eingehalten. Geruchsemissionen Durch die baulichen und technologischen Änderungen in der Anlage kommt es zu keinen zusätzlichen Geruchsemissionen. Die eingereichte Geruchsprognose belegt, dass die Geruchsemissionen weiter irrelevant sind.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
		Sonstige Emissionen Zu weiteren Immissionen durch z. B. Vibrationen, Wärme oder Strahlungen kann es aufgrund der Art des Vorhabens bzw. der Bauausführung nicht kommen. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit als nicht erheblich einzustufen.
	→ Luft	Zusätzliche Luftschadstoffemissionen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die Luftschadstoffemissionen der geplanten Anlage halten die zulässigen Immissionswerte weiterhin sicher ein. Damit ist auszuschließen, dass von der Anlage relevante Luftschadstoffimmissionen verursacht werden.
	→ Klima	Luftschadstoffemissionen Zu einer Erhöhung der Kohlendioxidkonzentration kommt es insbesondere durch die Nutzung fossiler Brennstoffe. Bei der KVA wird Klärschlamm als Brennstoff genutzt. Es ergibt sich keine Änderung der Abfallmenge zur genehmigten Situation. Die Luftschadstoffemissionen der geplanten Anlage halten die zulässigen Immissionswerte bzw. Zielwerte weiterhin sicher ein. Baukörper Veränderungen der Luftströme im Untersuchungsgebiet und der Luftverwirbelungen am Anlagenstandort treten aufgrund der veränderten Gebäudekubatur nicht auf. Flächenversiegelung Durch das geplante Vorhaben findet eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 760 m² statt. Auswirkungen auf den Wärmehaushalt sind aufgrund der Flächenausdehnung und die umgebende Bebauung durch die Anlage nicht zu erwarten.
	→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Luftschadstoffemissionen

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
		Am Vorhabenstandort ist aufgrund der industriell/gewerblichen Nutzung eine geringe biologische Vielfalt vorhanden. Die Luftschadstoffemissionen der geplanten Anlage halten die zulässigen Immissionswerte bzw. Zielwerte weiterhin sicher ein. Lichtemissionen Die Beleuchtung entspricht auch nach der Änderung den in gewerblichen Anlagen üblicherweise verwendeten Leuchtmitteln, so dass mit keinen erheblichen Belästigungen durch Lichtemissionen zu rechnen ist. Schallemissionen Da es sich um einen bereits industriell geprägten Bereich mit vielen bereits betriebenen Anlagen handelt, ist das Auftreten lärmempfindlicher Arten auszuschließen. Es sind daher keine erheblichen betriebsbedingten akustischen Störungen zu erwarten. Baukörper Der Baukörper verringert sich geringfügig, wodurch sich jedoch keine Veränderungen bezüglich der Zerschneidungs- und Trennwirkung ergeben. Flächenversiegelung Durch das geplante Vorhaben findet eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 760 m² statt. Da es sich um einen bereits industriell geprägten Bereich handelt, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Fläche wurde bereits im Rahmen des ersten Genehmigungsverfahrens durch einen Sachverständigen untersucht und keine brütenden Vögel gefunden. Die geplante neu versiegelte Fläche liegt unmittelbar im derzeitigen Baugeschehen, daher ist das Vorkommen von Pflanzen und Tieren ausgeschlossen. Der Eingriff in Natur und Landschaft für den gesamten Anlagenstandort wurde bereits im Genehmigungsverfahren G 001/21 geprüft und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
	→ Wasser	Wassergefährdende Stoffe Wassergefährdende Stoffe werden in Lageranlagen und Behältern vorgehalten, die den Anforderungen nach AwSV entsprechen. In den Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden, wird der Boden mit einer Versiegelung versehen bzw. es existieren Auffangwannen, die das Eindringen der wassergefährdenden Stoffe verhindern. Es handelt sich i.d.R. um geschlossene Rohrleitungssysteme. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen haben daher keine Auswirkungen über das Betriebsgelände hinaus und auch nicht für den Boden. Die Auswirkungen durch den Austritt wassergefährdender Stoffe werden daher wirksam unterbunden. Zudem wurde ein Ausgangszustandsbericht im ursprünglichen Genehmigungsverfahren und Änderungsverfahren erarbeitet. Hierbei wird die genaue Vorbelastung des Bodens im Anlagen-gelände festgestellt und bei Änderungen nach Betriebseinstellung ist die Sanierung verpflichtend. Luftschadstoffemissionen Die Emissionen aus der Anlage ändern sich nicht. Eine durch Luftschadstoffimmissionen der geplanten Änderung hervorgerufene Schadstoffanreicherung, Versauerung oder Eutrophierung von Gewässern ist auf Grund der geringen Immissionszusatzbelastung innerhalb des Untersuchungsgebietes auszuschließen. Abwasseranfall Die Rauchgasreinigung arbeitet weiterhin abwasserfrei. Zusätzliches Abwasser entsteht durch die Kühlung der Brüdenabwässer (Brauchwasser mit Trinkwasserqualität), der Dampferzeugung, Wasseraufbereitung sowie beim Anfahrprozess der Turbine, dem Probenahmekühler und der Druckluftherzeugung. Es handelt sich um geringfügig, diskontinuierlich anfallende, unverschmutzte Abwässer. Das zusätzliche Abwasser wird in die benachbarte Kläranlage eingeleitet. Durch die geplanten Änderungen fällt zusätzlich Niederschlagswasser an. Eine Änderung der Indirekteinleitgenehmigung ist mit dem Verfahren nicht verbunden, da das zusätzlich anfallende

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
		Niederschlagswasser im Regenrückhaltebecken aufgefangen wird und sich der maximal zugelassene Volumenstrom (l/s) in den Vorfluter nicht erhöht. Die Entsorgungssicherheit des Abwassers wird damit gewährleistet. Flächenversiegelung Durch das geplante Vorhaben findet eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca.760 m² statt. Durch die zusätzliche Versiegelung sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu erwarten. Das zusätzliche Niederschlagswasser wird im vorhandenen ausreichend dimensionierten Regenrückhaltebecken zwischengespeichert. Die Ableitmenge in den Vorfluter ändert sich nicht.
	→ Fläche	Baukörper Aufgrund der geringfügigen Verkleinerung des Gebäudes sind Auswirkungen aufgrund des Baukörpers auf das Schutzgut Fläche ausgeschlossen. Flächenversiegelung Durch das geplante Vorhaben findet eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca.760 m² statt. Da es sich um einen bereits industriell geprägten Bereich handelt, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen für den gesamten Anlagenstandort wurde bereits im Bescheid G 001/21 festgelegt.
	→ Boden	Luftschadstoffemissionen Von der Anlage werden Luftschadstoffe, die sich als Deposition niederschlagen können, nur in sehr geringen Mengen emittiert. Folglich kann es auch nicht zu einer Akkumulation von Schadstoffen im Boden kommen, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Die Deposition an Schadstoffen wurde in der Immissionsprognose für Luftschadstoffe geprüft und das Abschneidekriterium für Stickstoff- und Säuredeposition sicher eingehalten. Abfälle Durch die Anpassung der Rauchgasreinigung werden sich die Reststoffmengen erhöhen. Die Lagerung erfolgt in dem Bestandssilo. Bis das in der Brüdenkondensataufbereitung anfallende

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
		Ammoniumsulfat als Düngemittel vermarktet werden kann, wird es getrennt gelagert und als Abfall entsorgt. Die Verwertung der Abfälle erfolgt ordnungsgemäß und schadlos gemäß den öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die Beseitigungs- bzw. Verwertungswege wurden geprüft. Flächenversiegelung Durch das geplante Vorhaben findet eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 760 m² statt. Da es sich um einen bereits industriell geprägten Bereich handelt und der Boden am Standort bereits anthropogen beeinflusst ist, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Wassergefährdende Stoffe Wassergefährdende Stoffe werden in Lageranlagen und Behältern vorgehalten, die den Anforderungen nach AwSV entsprechen. In den Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden, wird der Boden mit einer Versiegelung versehen bzw. es existieren Auffangwannen, die das Eindringen der wassergefährdenden Stoffe verhindern. Durch geschlossene Rohrleitungssystem wird ein Austreten wirksam verhindert. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen haben daher keine Auswirkungen über das Betriebsgelände hinaus und auch nicht für den Boden. Zum Vorhaben wurde ein Ausgangszustandsbericht erarbeitet. Sollte ein Austritt auf dem Betriebsgelände unbemerkt erfolgen, ist nach Betriebseinstellung die Sanierung bereits festgeschrieben.
	→ Landschaft	Schallemissionen Zusätzliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen im Anlagenbetrieb und aus anlagebedingtem Verkehrsaufkommen sind als gering zu bewerten, da gemäß der Schallprognose der Nachweis erbracht wurde, dass die Immissionsrichtwerte auch nach der Änderung an allen Immissionsorten sicher eingehalten werden. Daher sind die Schallemissionen hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Erholungsnutzen vernachlässigbar. Baukörper Aufgrund der geringfügigen Verringerung des Baukörpers wird sich das Landschaftsbild nicht wesentlich verändern.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Luftschadstoffemissionen Zusätzliche Luftschadstoffemissionen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die Luftschadstoffemissionen der geplanten Anlage halten die zulässigen Immissionswerte bzw. Zielwerte weiterhin sicher ein. Eine Schädigung von Kultur- und Sachgütern ist somit auszuschließen. Baukörper Durch die geplanten Änderungen verringert sich die Gebäudekubatur. Mögliche Beeinträchtigungen durch den Baukörper auf Kultur- und sonstige Sachgüter verringern sich damit.

3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Das Untersuchungsgebiet umfasst einen Radius von 2,5 km. Dazu gehört u.a. das Stadtgebiet Stavenhagen einschl. Bodendenkmälern. Hier gibt es Vorbelastungen durch bestehende industrielle Anlagen. Weiterhin sind kleine Gemeinden, Ackerland, Wald, Gewässer und Schutzgebiete vorhanden. Auswirkungen durch den Betrieb der Anlagen erfolgen hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen. Durch die Änderung (siehe Nr. 1.1) ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Emissionen an Schadstoffen, Geruch und Lärm zu rechnen. Es kommt durch die geplanten Maßnahmen zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Immissionssituation an den nächsten Immissionsorten. Die Immissionszusatzbelastung gemäß TA Luft und TA Lärm ist auch durch die beantragten Änderungen in der Anlage irrelevant im Sinne der Verordnungen bzw. werden die Immissionswerte der TA Luft 2021 für Luftschadstoffe sicher eingehalten. Die Deposition an Schadstoffen wurde in der Immissionsprognose für Luftschadstoffe geprüft und das Abschneidekriterium für Stickstoff- und Säuredeposition sicher eingehalten.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	- durch die bereits bestehenden Anlagen ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden; im Flächennutzungsplan der Stadt Stavenhagen als Industriestandort ausgewiesen - keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen diese liegen im zulässigen Bereich - Flächenneuversiegelung/-verbrauch durch das Vorhaben werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert (Ausgangsbescheid) - Keine kumulierenden Auswirkungen mit anderen Vorhaben
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen (wie die Flächenversiegelung) sind anlagenbedingt; betriebsbedingte Auswirkungen (Emissionen) während des Anlagenbetriebs sind ebenfalls vorhanden. Es wurde jedoch nachgewiesen, dass diese Auswirkungen bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu keinen erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken (BVT Abfallverbrennung, Abfallbehandlung) werden die Auswirkungen optimal minimiert.

3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplanten Maßnahmen und damit auch die Auswirkungen treten dauerhaft für die gesamte Betriebszeit auf. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Bei ordnungsgemäßen Betrieb sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Der Eingriff in Natur und Umwelt bleibt während der gesamten Betriebslaufzeit bestehen. Die Auswirkungen des Vorhabens werden aufgrund ihres geringen Umfangs in Verbindung mit den dargestellten Standorteigenschaften als nicht erheblich nachteilig eingestuft. Bei einer Betriebsaufgabe ist ein Rückbau der Anlage geplant und der ursprüngliche Zustand des Standortes wird weitestgehend wieder hergestellt.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Immissionen an Geruch, Lärm und anderen Luftschadstoffen gegenüber dem bestehenden Zustand. Die Immissionszusatzbelastung für Luftschadstoffe, Lärm und Geruch sind weiter irrelevant. Die Deposition an Schadstoffen führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigung.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	• Betriebsführung nach dem Stand der Technik • Umsetzung Anforderungen der BVT • genehmigungskonformer Betrieb • Umsetzung geltender Rechtsnormen • Sicherheitsmanagement, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung • Regelmäßige Wartung / Instandhaltung der Anlage • Zertifizierung Umweltmanagement DIN ISO 14001 • Regelmäßige Überwachung durch zuständige Fachämter

Zusammenfassung**Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:**

Für das Vorhaben wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG durchgeführt. Sie hat ergeben, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter führt.

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG soll geklärt werden, ob durch die Änderung der Anlage zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Auswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie auf den im bisherigen Verfahren eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungsanlage Stavenhagen keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.